

Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz
vertreten durch den Landrat Zeno Danner

und

der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz
vertreten durch den Vorsitzenden XXX

über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege

Präambel

Der Landkreis Konstanz stellt für alle Einwohner des Landkreises ein bedarfsgerechtes Angebot an sozialen Diensten und Einrichtung bereit und passt dieses den sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an. Ziel ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern in sozialen Notlagen zu helfen, Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen und soziale Benachteiligungen auszugleichen bzw. diesen vorzubeugen.

Zu diesem Zweck arbeitet der Landkreis unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz zusammen.

Die Rahmenvereinbarung ermöglicht den Vereinbarungspartnern Planungssicherheit und schafft Transparenz in Bezug auf den Einsatz öffentlicher Fördermittel.

Für die Förderung werden in der Regel Zeiträume von drei Jahren gebildet (Dreijährige Förderperiode).

§ 1

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis kommt für Dienste und Einrichtungen in Betracht

- die Leistungen erbringen, die dem SGB II, SGB VII, SGB IX und SGB XII oder dem AsylbLG zugeordnet werden können oder
- denen für die soziale Infrastruktur des Landkreises Konstanz besondere Bedeutung zukommt.

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit können folgende Kriterien herangezogen werden:

- **Erforderlichkeit** (Für den Dienst/Einrichtung muss ein Bedarf bestehen, der den Aufgaben des Landkreises zuzuordnen ist und den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt. Es sollen keine ungewünschten Doppelstrukturen entstehen.)
- **Wirtschaftlichkeit** (Der Einsatz öffentlicher Mittel muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen, Zuschussmöglichkeiten Dritter sollen ausgeschöpft werden)
- **Niederschwelligkeit** (Die Inanspruchnahme des Dienstes/Einrichtung sollen für den Nutzenden nur mit geringem Aufwand verbunden sein (z.B. wohnortnah, aufsuchend etc.)
- **Innovation** (Als Reaktion auf sich wandelnde Bedarfe und Zielgruppen sollen neue Technologien, Konzepte und Methoden berücksichtigt werden)

- **Eigenleistung** (Die Träger sollen eine angemessene Eigenleistung in Form von finanziellen Eigenmitteln oder bürgerschaftlichem Engagement erbringen.)
- **Wirkungsorientierung/Nachhaltigkeit/Klima- und Ressourcenschonung**

§ 2

Zweck der Zuwendung

Die Träger erstellen für die einzelnen Dienste und Einrichtungen eine Leistungsbeschreibung, die mit dem Landkreis abgestimmt wird. Diese bildet die Grundlage für die Einzelvereinbarung (Leistungsvereinbarung) zur Gewährung der Zuwendung.

Die Leistungsbeschreibung muss insbesondere Aussagen über Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, sowie Angaben u.a. über Zielgruppen, Einzugsbereich, Personalstruktur, Eingruppierung, Fallzahlen, Wartezeiten, Öffnungszeiten bzw. Angebotszeiten enthalten. § 76 SGB XII, § 125 SGB IX, § 78c SGB VIII gelten entsprechend.

§ 3

Umfang, Höhe und Bewilligung der Zuwendung

Über Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet der Kreistag. Beschlossen Zuwendungen werden auf Basis des Bruttostundenverdienstindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem vorvergangenen Jahr finanziell fortgeschrieben, wobei der Bruttostundenverdienstindex mit 90 % und der Verbraucherpreisindex mit 10 % Berücksichtigung findet.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der für die Förderperiode abgeschlossenen Einzelvereinbarung.

Der Landkreis behält sich als Zuwendungsgeber vor, Bedingungen an die Zuschussgewährung zu knüpfen, z.B. Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten, die Pflicht zur Vernetzung und Kooperation mit Beratungsstellen und Diensten für die gleiche oder ähnliche Zielgruppe, Wahrnehmung des Dienstes in einer bestimmten Region usw.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel in 2 Raten je zur Hälfte zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Die Auszahlung der 2. Rate ist abhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises (§ 6). Wird der Dienst oder die Einrichtung nicht ganzjährig geführt, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

Die Träger sind verpflichtet bei allen Aktivitäten (Printerzeugnisse, Presseerklärungen, Internet etc.) die sie in Zusammenhang mit den geförderten Diensten und Einrichtungen durchführen, auf die Förderung durch den Landkreis Konstanz hinzuweisen. Dabei sind der Text „Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Landkreises Konstanz gefördert“ sowie das Logo des Landkreises zu verwenden.

§ 4

Antragsverfahren

Neuanträge, Änderungsanträge sowie Verwendungsnachweise auf Grundlage dieser Vereinbarung sind stets über das Dezernat für Soziales und Gesundheit einzureichen.

Anträge welche auf Basis dieses Rahmenvertrages gestellt werden sind dem Dezernat für Soziales und Gesundheit in der Regel bis zum 30.06. für die Berücksichtigung im Folgejahr vorzulegen.

§ 5

Rückforderung von Zuwendungen

Sofern der Zuwendungsempfänger die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbringt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der zweckentsprechende Einsatz der Zuwendungen ist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres durch einen Verwendungsnachweis entsprechend der Vorgabe in der Leistungsvereinbarung unaufgefordert nachzuweisen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes hat das Recht, die Verwendung des gewährten Kreiszuschusses zu überprüfen.

§ 7

Qualitätssicherung

Die Träger der Dienste und Einrichtungen dokumentieren die erbrachten Leistungen. Und legen diese Dokumentation auf Verlangen dem Landkreis vor.

§ 8

Institutionelle Förderung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz zusammengeschlossen sind, erhalten für ihre Jugend- und Sozialarbeit eine institutionelle Förderung.

Die jährliche institutionelle Förderung beträgt für die Geschäftsstelle der Liga der freien Wohlfahrtspflege 2.500 Euro sowie für die einzelnen Spitzenverbände

Arbeiterwohlfahrt für den Landkreis Konstanz	9.000 Euro
Caritasverband Konstanz	4.500 Euro
Caritasverband Singen-Hegau	4.500 Euro
Diakonisches Werk für den Landkreis Konstanz	9.000 Euro
DRK für den Landkreis Konstanz	9.000 Euro
Die Paritätische Kreisverband Konstanz	4.500 Euro

Die Verbände legen dem Landkreis ihre Geschäftsberichte/Tätigkeitsberichte vor.

§ 9

Änderung/Salvatorische Klausel

Soweit die Förderzuständigkeit für Dienste und Einrichtungen z.B. durch Gesetzesänderungen o.ä. auf einen anderen Träger übergeht, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung in Bezug auf die betreffende Einrichtung. Die Vereinbarung wird in dem Zeitpunkt des Übergangs der Förderzuständigkeit gegenstandslos.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen der Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die unwirksame Bestimmung wird durch die Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich des vereinbarten Zwecks möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Beim Vorliegen besonderer Umstände, die durch die Index-Fortschreibung nicht oder zeitversetzt berücksichtigt werden, können die Vertragsparteien eine Übergangslösung verhandeln. Der Verhandlungsbedarf muss dabei bis spätestens 31. Mai der anderen Vertragspartei angezeigt werden.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Landkreis kann die Vereinbarung unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 79 a SGB XII fristlos kündigen, wenn ihm das Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar ist.

Landkreis Konstanz

Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im
Landkreis Konstanz

Landrat Zeno Danner

Vorsitzender